

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 211 - 213

Zur Civilprozeß-Ordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und §. 14 nur die postumi zu den Notherben zählt. Die Definition der „postumi“ ist in Th. I c. 3 §. 2 gegeben:

Ungeborne oder ¹⁷⁾ im Mutterleibe liegende (Embriones, spes Animantis, postumi) werden für geborne erachtet 2c.

Kreittmahr bemerkt hiezu in seinen Annotationen:

Ungeborne, welche noch im Mutterleibe liegen, zu Latein Embryones, postumi, spes animantis, werden für geboren geachtet wenn, es ihr Nutzen also erfordert und die lebendige Geburt auch wirklich erfolgt; folglich entkräften sie z. G. ihrer Eltern Testament, worin sie praeterirt sind, haben Theil an der Erbschaft, wie andere wirkliche Geborne 2c.

Den Irrthum derjenigen, welche die Leibesfrucht schon vor der Geburt pro persona facta halten wollen, hat bereits Schmid in Jur. Germ. Q. 1 tit. 1 §. 2 in not. 1 widerlegt.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes.

Urtheile vom Februar.

I. Zur Civilprozeß-Ordnung.

§. 714. Der §. 714 der ACProz.-O. gestattet die Pfändung der Früchte auf dem Halm, schreibt aber vor, daß dieselbe nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen dürfe, enthält demnach eine prohibitive Bestimmung, deren

17) „oder“ ist hier nicht disjunctiv, sondern erläuternd gebraucht. Die Anmerkungen Kreittmayer's lassen dies ersehen.

Außerachtlassung die Betheiligten zur Wahrung ihrer Ansprüche berechtigt, die Pfändung anzufechten, um so mehr als im öffentlichen Interesse und namentlich im Interesse der Agrikultur die Möglichkeit einer zu frühzeitigen Pfändung und der dadurch gefährdeten weiteren Kultur der gepfändeten Früchte verhindert werden wollte.

Diese Vorschrift ist nach den Gesetzes-Motiven den französischen und bayerischen Prozeßgesetzen entlehnt, welche die Berechtigung zur Pfändung an eine gewisse Zeit gebunden haben, und eine frühere Pfändung nicht als gültig anerkennen.

Es sind auch die Früchte auf dem Halme eigentlich Bestandtheile der Immobilien, und könnten daher nur mit diesen zum Gegenstand einer Zwangsvollstreckung gemacht werden. Allein durch jenen §. 714 wird zum Ausdrucke gebracht, daß Früchte auf dem Halme dennoch für sich allein, und zwar nach den Grundsätzen über die Zwangsvollstreckung an beweglichen Sachen, sollen auf dem Wege der Zwangsvollstreckung verwerthet werden dürfen.

Sonach enthält der §. 714 ein von dem regelmäßigen Verfahren abweichendes Verfahren eine Ausnahme von der Regel, und kann daher dessen Verfügung nur in den von ihm gezogenen Grenzen als dem Willen des Gesetzes entsprechend aufgefaßt, also die Pfändung nur dann als zu Recht bestehend betrachtet werden, wenn sie nicht früher als einen Monat vor der Reife bewerkstelligt wurde.

Will man nun auch eine zu frühe Pfändung nicht als absolut nichtig ansehen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie auf Grund des §. 685 der RG-Proz.-O. angefochten werden darf, da hier eine Handlung in Frage steht, welche das vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betrifft.

Diese Gesetzesstelle spricht ganz allgemein von

Einwendungen ohne Beschränkung und ohne Bezeichnung der Personen, welche zu solchen berechtigt sind, und es kann deshalb keinem Bedenken unterliegen, Jeden als dazu berechtigt zu erachten, dessen Interesse durch die Zuwiderhandlung gegen die über das Verfahren gegebenen Vorschriften verletzt erscheint.

Als solch eine interessirte Person stellt aber selbstverständlich ein Gläubiger sich dar, welcher Früchte auf dem Halme rechtzeitig gepfändet hat, demjenigen gegenüber, welcher dieselben Früchte außer der gesetzlichen Zeit früher in Beschlag nahm, und seiner früheren Pfändung wegen nach §. 709 a. a. O. dadurch ein Vorzugsrecht sich verschaffen, sonach aus seinem gesetzwidrigen Verfahren einen Vortheil zum Schaden des gesetzlich Verfahrenden erlangen würde, wenn nicht dieser befugt wäre, zur Wahrung seines Rechts und zur Abwendung der ihm erwachsenden Nachtheile Anträge und Einwendungen zur Geltung zu bringen, um so mehr als andern Falles die Vorschrift des §. 714 vollständig illusorisch, und demjenigen Gläubiger die größte Sicherheit seiner Forderung gewährt würde, welcher am fraktesten dieser Gesetzesbestimmung entgegenhandelt.

Aber auch bezüglich der Zeit, wann solche Einwendungen Platz greifen, enthält das Gesetz keine beschränkende Verfügung, und muß man daher dieselben so lange als zulässig erachten, als nicht darauf verzichtet, oder der anfechtende Interessent nicht befriedigt ist, insbesondere ist es nicht erfasslich, wie die ungiltige Pfändung sollte als zu Recht bestehend reachtet werden, wenn sie nicht vor der Versteigerung angefochten wurde; eine solche kann noch im Vertheilungsverfahren Gegenstand der Anfechtung sein, da ja gerade bei dieser Gelegenheit die rechtlichen